

Amtsblatt der Europäischen Union

C 63



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
27. Februar 2017

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 063/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 063/02 Rechtssache C-128/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2017 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Fischerei — Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 — Verordnung [EU] Nr. 1367/2014 — Gültigkeit — Fangmöglichkeiten — Vorsorgeansatz — Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung — Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier) 2

2017/C 063/03 Rechtssache C-289/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Strafverfahren gegen Jozef Grundza (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2008/909/JI — Art. 7 — Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit — Art. 9 — Aus dem Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit abgeleiteter Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung — Im Ausstellungsstaat wegen Nichtbefolgung einer Entscheidung eines Trägers öffentlicher Gewalt verurteilter Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats) 2

DE

2017/C 063/04	Rechtssache C-411/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Januar 2017 — Timab Industries, Cie financière et de participations Roullier (CFPR)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Europäischer Markt für Tierfutterphosphate — Zuweisung von Absatzquoten, Preisabsprachen, Absprachen über die Verkaufsbedingungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Rückzug der Rechtsmittelführerinnen vom Vergleichsverfahren — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Schutz des berechtigten Vertrauens und der Gleichbehandlung — Angemessene Verfahrensdauer)	3
2017/C 063/05	Rechtssache C-491/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Januar 2017 — Rainer Typke/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Art. 3 — Begriff des Dokuments — Art. 2 Abs. 3 — Dokumente eines Organs — Qualifizierung der in einer Datenbank enthaltenen Informationen — Verpflichtung zur Erstellung eines nicht vorhandenen Dokuments — Fehlen — Vorhandene Dokumente, die aus einer Datenbank extrahiert werden können)	4
2017/C 063/06	Verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona — Spanien) — Ismael Fernández Oliva/CaixaBank SA (C-568/14), Jordi Carné Hidalgo, Anna Aracil Gracia/Catalunya Banc SA (C-569/14), Nuria Robirosa Carrera, César Romera Navales/Banco Popular Español SA (C-570/14) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Hypothekerverträge — Mindestzinssatzklausel — Verbandsverfahren — Individualverfahren mit demselben Gegenstand — Vorläufige Maßnahmen)	4
2017/C 063/07	Rechtssache C-446/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — Signum Alfa Sped Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Nicht als der tatsächliche Erbringer der in Rechnung gestellten Dienstleistungen angesehener Aussteller der Rechnung — Dem Steuerpflichtigen obliegende Überprüfungspflichten)	5
2017/C 063/08	Rechtssache C-526/15: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van koophandel Brussel [Niederländischsprachiges Handelsgericht Brüssel, Belgien]) — Über Belgium BVBA/Taxi Radio Bruxellois NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unzulässigkeit — Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Private Kraftfahrer, die eine Smartphone-Anwendung benutzen, über die sie mit Personen in Kontakt treten können, die eine Fahrt im städtischen Bereich zurücklegen möchten — Verpflichtung, über eine Betriebsgenehmigung zu verfügen)	6
2017/C 063/09	Rechtssache C-575/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2016 — Industria de Diseño Textil, SA (Inditex)/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Wortmarke ZARA — Transportdienstleistungen — Ernsthafte Benutzung — Verfallsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a — Verfälschung von Beweismitteln — Verteidigungsrechte)	6
2017/C 063/10	Rechtssache C-590/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2016 — Alain Laurent Brouillard/Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte — Ausschluss eines vorgeschlagenen Subunternehmers — Berufliche Leistungsfähigkeit — Erfordernis einer vollständigen juristischen Ausbildung — Anerkennung von Diplomen)	7

2017/C 063/11	Rechtssache C-637/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Oktober 2016 — VSM Geneesmiddelen BV/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Gesundheit — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Art. 13 Abs. 3 — Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel — Pflanzliche Stoffe — Angaben, über die noch nicht entschieden wurde — Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage — Stellungnahme der Kommission — Anfechtbare Handlung)	7
2017/C 063/12	Rechtssache C-697/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte — Italien) — MB Srl/Società Metropolitana Acque Torino (SMAT) SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)	8
2017/C 063/13	Verbundene Rechtssachen C-10/16 bis C-12/16: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova — Italien) — Ignazio Messina & C. SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti — Capitaneria di porto di Genova (C-10/16), Agenzia delle Dogane e dei Monopoli — Ufficio di Genova (C-11/16), Autorità portuale di Genova (C-12/16) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Vorlageentscheidung — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang — Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen für die Entscheidung eines anhängigen Ausgangsrechtsstreits ergibt — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)	9
2017/C 063/14	Rechtssache C-140/16: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche — Italien) — Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl/Comune di Maiolati Spontini (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)	9
2017/C 063/15	Rechtssache C-162/16: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Molise — Italien) — Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl/Comune di Monteroduni (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)	10
2017/C 063/16	Rechtssache C-222/16: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „MIP-TS“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Varna (Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelspolitik — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 — Umgehun — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 791/2011 — Offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China — Antidumpingzölle — Durchführungsverordnungen [EU] Nr. 437/2012 und [EU] Nr. 21/2013 — Versand aus Thailand — Ausweitung des Antidumpingzolls — Zeitlicher Anwendungsbereich — Zollkodex der Gemeinschaften — Nacherhebung von Einfuhrabgaben)	11

2017/C 063/17	Rechtssache C-321/16: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Dublin District Court — Irland) — Strafverfahren gegen Owen Pardue (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Präambel und Art. 6, 20, 41, 47 und 48 — Befugnisse der nationalen Strafverfolgungsbehörde — Fehlende Umsetzung des Unionsrechts — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	12
2017/C 063/18	Rechtssache C-577/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 16. November 2016 — Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland	12
2017/C 063/19	Rechtssache C-594/16: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. November 2016 — Enzo Buccioni/Banca d'Italia	13
2017/C 063/20	Rechtssache C-596/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 23. November 2016 — Enzo Di Puma/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)	14
2017/C 063/21	Rechtssache C-597/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 23. November 2016 — Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)/Antonio Zecca	15
2017/C 063/22	Rechtssache C-616/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. November 2016 — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a./Nello Grassi u. a.	15
2017/C 063/23	Rechtssache C-617/16: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. November 2016 — Presidenza del Consiglio dei Ministri/Giovanna Castellano u. a.	16
2017/C 063/24	Rechtssache C-630/16: Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 7. Dezember 2016 — Anstar Oy	17
2017/C 063/25	Rechtssache C-650/16: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 19. Dezember 2016 — A/S Bevola, Jens W. Trock ApS/Skatteministeriet	18
2017/C 063/26	Rechtssache C-669/16: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18
2017/C 063/27	Rechtssache C-4/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2017 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2016 in der Rechtssache T-141/15, Tschechische Republik/Kommission	19
2017/C 063/28	Rechtssache C-6/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2017 von ANKO A.E. Antiprosopion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-154/14, ANKO/Europäische Kommission	20
2017/C 063/29	Rechtssache C-7/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2017 von ANKO A.E. Antiprosopion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-155/14, ANKO/Europäische Kommission	21

2017/C 063/30	Rechtssache C-495/15 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. November 2016 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik, unterstützt durch: Königreich Spanien, Königreich der Niederlande	22
 Gericht		
2017/C 063/31	Rechtssache T-189/14: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2017 — Deza/ECHA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der ECHA befinden und Informationen enthalten, die im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung der Verwendung des Stoffes Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) vorgelegt wurden — Entscheidung, bestimmte Informationen offen zu legen, die nach Ansicht der Klägerin als vertraulich einzustufen sind — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Begriff des Privatlebens — Eigentumsrecht — Begründungspflicht)	23
2017/C 063/32	Rechtssache T-225/15: Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — QuaMa Quality Management/EUIPO — Microchip Technology (medialbo) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke medialbo — Ältere Unionswortmarke MediaLB — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Eintragung des Übergangs des Rechts an einer Marke — Art. 17 Abs. 7 der Verordnung Nr. 207/2009)	24
2017/C 063/33	Rechtssache T-250/15: Urteil des Gerichts vom 24. November 2016 — Speciality Drinks/EUIPO — William Grant (CLAN) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke CLAN — Ältere Unionswortmarke CLAN MACGREGOR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der von den einander gegenüberstehenden Zeichen erfassten Waren — Maßgebliche Verkehrskreise — Wechselbeziehung der Kriterien — Abänderungsbefugnis — Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	24
2017/C 063/34	Rechtssache T-399/15: Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Morgan & Morgan/EUIPO — Grupo Morgan & Morgan (Morgan & Morgan) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Morgan & Morgan — Ältere Unionsbildmarke MMG TRUST MIEMBRO DEL GRUPO MORGAN & MORGAN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	25
2017/C 063/35	Rechtssache T-419/15: Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — Cofely Solelec u. a./Parlament (Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg — Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens — Begründungspflicht — Auftragswert — Offensichtlicher Ermessensfehler)	26
2017/C 063/36	Rechtssache T-701/15: Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Stock Polska/EUIPO — Lass & Steffen (LUBELSKA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke LUBELSKA — Ältere nationale Wortmarke Lubeca — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Grad der Aufmerksamkeit des Publikums — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	26
2017/C 063/37	Rechtssache T-54/16: Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — Netguru/EUIPO (NETGURU) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke NETGURU — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	27

2017/C 063/38	Rechtssache T-64/16: Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Tasty Puff — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	28
2017/C 063/39	Rechtssache T-232/16 P: Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Kommission/Frieberger und Vallin (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Reform des Statuts — Anhebung des Ruhestandsalters — Entscheidung, mit der die Neuberechnung der für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre verweigert wird — Grundsatz ne ultra petita — Rechtsfehler — Begründungspflicht)	28
2017/C 063/40	Rechtssache T-314/16: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — MS/Kommission	29
2017/C 063/41	Rechtssache T-886/16: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Nf Nails In Vogue/EUIPO — Nails & Beauty (NAILS FACTORY)	30
2017/C 063/42	Rechtssache T-890/16: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission	31
2017/C 063/43	Rechtssache T-891/16: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission	32
2017/C 063/44	Rechtssache T-904/16: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2016 — Labiri/EWSA und Ausschuss der Regionen	33
2017/C 063/45	Rechtssache T-907/16: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — Schwenk Zement/Kommission	33
2017/C 063/46	Rechtssache T-912/16: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — RRTec/EUIPO — Mobotec (RROFA)	34
2017/C 063/47	Rechtssache T-913/16: Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Fininvest und Berlusconi/EZB	35
2017/C 063/48	Rechtssache T-2/17: Klage, eingereicht am 3. Januar 2017 — J.M.-E.V. e hijos/EUIPO — Masi (MASSI)	37
2017/C 063/49	Rechtssache T-6/17: Klage, eingereicht am 4. Januar 2017 — Equivalenza Manufactory/EUIPO — ITM Entreprises (BLACK LABEL BY EQUIVALENZA)	38
2017/C 063/50	Rechtssache T-7/17: Klage, eingereicht am 5. Januar 2017 — John Mills/EUIPO — Jerome Alexander Consulting (MINERAL MAGIC)	38
2017/C 063/51	Rechtssache T-8/17: Klage, eingereicht am 5. Januar 2017 — Golden Balls/EUIPO — Intra-Press (GOLDEN BALLS)	39
2017/C 063/52	Rechtssache T-12/17: Klage, eingereicht am 11. Januar 2017 — Mellifera/Kommission	40
2017/C 063/53	Rechtssache T-13/17: Klage, eingereicht am 12. Januar 2017 — Europa Terra Nostra/Parlament	40
2017/C 063/54	Rechtssache T-14/17: Klage, eingereicht am 12. Januar 2017 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB	41
2017/C 063/55	Rechtssache T-15/17: Klage, eingereicht am 6. Januar 2017 — Mitrakos/EUIPO — Belasco Baquedano (YAMAS)	43
2017/C 063/56	Rechtssache T-16/17: Klage, eingereicht am 13. Januar 2017 — APF/Parlament	43
2017/C 063/57	Rechtssache T-25/17: Klage, eingereicht am 17. Januar 2017 — Rintisch/EUIPO — Compagnie laitière européenne (PROTICURD)	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2017/C 063/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 53 vom 20.2.2017

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 46 vom 13.2.2017

Abl. C 38 vom 6.2.2017

Abl. C 30 vom 30.1.2017

Abl. C 22 vom 23.1.2017

Abl. C 14 vom 16.1.2017

Abl. C 6 vom 9.1.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2017 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-128/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Fischerei — Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 — Verordnung [EU] Nr. 1367/2014 — Gültigkeit — Fangmöglichkeiten — Vorsorgeansatz — Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung — Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier)

(2017/C 063/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González und L. Banciella Rodríguez-Miñón)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová, A. de Gregorio Merino und F. Florindo Gijón)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, I. Galindo Martín und A. Stobiecka-Kuik)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove — Slowakei) — Strafverfahren gegen Jozef Grundza

(Rechtssache C-289/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2008/909/JI — Art. 7 — Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit — Art. 9 — Aus dem Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit abgeleiteter Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung — Im Ausstellungsstaat wegen Nichtbefolgung einer Entscheidung eines Trägers öffentlicher Gewalt verurteilter Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats)

(2017/C 063/03)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Jozef Grundza

Beteiligte: Krajská prokuratúra Prešov

Tenor

Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit als erfüllt anzusehen ist, wenn — wie im Ausgangsverfahren — die der Straftat zugrunde liegenden Sachverhaltselemente, wie sie in dem von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaats erlassenen Urteil wiedergegeben werden, als solche auch im Vollstreckungsstaat, wenn sie sich in dessen Hoheitsgebiet ereignet hätten, einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen würden.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Januar 2017 — Timab Industries, Cie financière et de participations Roullier (CFPR)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-411/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Europäischer Markt für Tierfutterphosphate — Zuweisung von Absatzquoten, Preisabsprachen, Absprachen über die Verkaufsbedingungen und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Rückzug der Rechtsmittelführerinnen vom Vergleichsverfahren — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Schutz des berechtigten Vertrauens und der Gleichbehandlung — Angemessene Verfahrensdauer)

(2017/C 063/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Timab Industries, Cie financière et de participations Roullier (CFPR) (Prozessbevollmächtigte: N. Lenoir, avocate)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und B. Mongin im Beistand von N. Coutrelis, avocate)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Timab Industries und die Cie financière et de participations Roullier (CFPR) tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Januar 2017 — Rainer Typke/Europäische Kommission

(Rechtssache C-491/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Art. 3 — Begriff des Dokuments — Art. 2 Abs. 3 — Dokumente eines Organs — Qualifizierung der in einer Datenbank enthaltenen Informationen — Verpflichtung zur Erstellung eines nicht vorhandenen Dokuments — Fehlen — Vorhandene Dokumente, die aus einer Datenbank extrahiert werden können)

(2017/C 063/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rainer Typke (Prozessbevollmächtigter: C. Cortese, avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und B. Eggers)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Rainer Typke trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona — Spanien) — Ismael Fernández Oliva/CaixaBank SA (C-568/14), Jordi Carné Hidalgo, Anna Aracil Gracia/Catalunya Banc SA (C-569/14), Nuria Robirosa Carrera, César Romera Navales/Banco Popular Español SA (C-570/14)

(Verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Hypothekenverträge — Mindestzinssatzklausel — Verbandsverfahren — Individualverfahren mit demselben Gegenstand — Vorläufige Maßnahmen)

(2017/C 063/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Barcelona

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Ismael Fernández Oliva (C-568/14), Jordi Carné Hidalgo, Anna Aracil Gracia SA (C-569/14), Nuria Robirosa Carrera, César Romera Navales (C-570/14)

Beklagte: CaixaBank SA (C-568/14), Catalunya Banc SA (C-569/14), Banco Popular Español SA (C-570/14)

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es dem mit einer Individualklage eines Verbrauchers auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags befassen Gericht nicht erlaubt, von Amts wegen, solange es dies für angebracht hält, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, bis ein rechtskräftiges Urteil in einem anhängigen Verbandsklageverfahren ergangen ist, das für die Entscheidung über die Individualklage herangezogen werden kann, wenn solche Maßnahmen erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der zu erlassenden Gerichtsentscheidung über das Bestehen der vom Verbraucher aus der Richtlinie 93/13 hergeleiteten Rechte sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Signum Alfa Sped Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság

(Rechtssache C-446/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Recht auf Vorsteuerabzug — Versagung — Nicht als der tatsächliche Erbringer der in Rechnung gestellten Dienstleistungen angesehener Aussteller der Rechnung — Dem Steuerpflichtigen obliegende Überprüfungsspflichten)

(2017/C 063/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Signum Alfa Sped Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság

Tenor

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Praxis entgegenstehen, wonach die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer, die für ihm erbrachte Dienstleistungen geschuldet ist oder entrichtet wurde, mit der Begründung versagt, dass die Rechnungen über diese Dienstleistungen nicht glaubhaft seien, da der Aussteller der Rechnungen nicht der tatsächliche Erbringer der genannten Dienstleistungen sein könne. Etwas anderes gilt nur, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte und ohne von dem Steuerpflichtigen ihm nicht obliegende Überprüfungen zu fordern dargelegt wird, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Mehrwertsteuerhinterziehung stehen, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 16.11.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van koophandel Brussel [Niederländischsprachiges Handelsgericht Brüssel, Belgien]) — Über Belgium BVBA/Taxi Radio Bruxellois NV

(Rechtssache C-526/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unzulässigkeit — Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — Private Kraftfahrer, die eine Smartphone-Anwendung benutzen, über die sie mit Personen in Kontakt treten können, die eine Fahrt im städtischen Bereich zurücklegen möchten — Verpflichtung, über eine Betriebsgenehmigung zu verfügen)

(2017/C 063/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van koophandel Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Uber Belgium BVBA

Beklagte: Taxi Radio Bruxellois NV

Beteiligte: Uber International BV, Rasier Operations BV, Uber BV, Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Belgische Federatie van Taxis, Nationale Groepering van Ondernemingen met Taxi- en Locatievoertuigen met Chauffeur VZW

Tenor

Das mit Entscheidung vom 23. September 2015 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van koophandel Brussel (Niederländischsprachiges Handelsgericht Brüssel, Belgien) ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 429 vom 21.12.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Oktober 2016 — Industria de Diseño Textil, SA (Inditex)/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-575/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Wortmarke ZARA — Transportdienstleistungen — Ernsthafte Benutzung — Verfallsverfahren — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a — Verfälschung von Beweismitteln — Verteidigungsrechte)

(2017/C 063/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Duch Fonoll)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Industria de Diseño Textil SA (Inditex)* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. November 2016 — Alain Laurent Brouillard/
Gerichtshof der Europäischen Union**

(Rechtssache C-590/15) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte — Ausschluss eines vorgeschlagenen Subunternehmers — Berufliche Leistungsfähigkeit — Erfordernis einer vollständigen juristischen Ausbildung — Anerkennung von Diplomen)

(2017/C 063/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Alain Laurent Brouillard (Prozessbevollmächtigter: P. Vande Castele, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: J. Inghelram und S. Chantre)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Alain Laurent Brouillard trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Oktober 2016 — VSM Geneesmiddelen BV/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-637/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Gesundheit — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Art. 13 Abs. 3 — Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel — Pflanzliche Stoffe — Angaben, über die noch nicht entschieden wurde — Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage — Stellungnahme der Kommission — Anfechtbare Handlung)

(2017/C 063/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VSM Geneesmiddelen BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Grundmann)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und S. Grünheid)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Über den Streithilfeantrag der European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) ist nicht zu entscheiden.
3. Die VSM Geneesmiddelen BV trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
4. Die VSM Geneesmiddelen BV und die European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) tragen ihre eigenen, mit dem Antrag der Eucope auf Zulassung zur Streithilfe zusammenhängenden Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte — Italien) —
MB Srl/Società Metropolitana Acque Torino (SMAT) SpA

(Rechtssache C-697/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)

(2017/C 063/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MB Srl

Beklagte: Società Metropolitana Acque Torino (SMAT) SpA

Tenor

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Transparenzgebot, wie sie mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge umgesetzt wurden, sind dahin auszulegen, dass sie dem Ausschluss eines Bieters von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung zur gesonderten Angabe der Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz im Angebot — deren Nichterfüllung zum Ausschluss vom Verfahren führt — entgegenstehen, die sich nicht ausdrücklich aus den Unterlagen des Verfahrens oder den nationalen Vorschriften ergibt, sondern aus einer Auslegung dieser Vorschriften und der Schließung von Lücken in diesen Unterlagen durch das letztinstanzliche nationale Gericht. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sind ferner dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesem Mangel abzuweichen und dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova — Italien) — Ignazio Messina & C. SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti — Capitaneria di porto di Genova (C-10/16), Agenzia delle Dogane e dei Monopoli — Ufficio di Genova (C-11/16), Autorità portuale di Genova (C-12/16)

(Verbundene Rechtssachen C-10/16 bis C-12/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Vorlageentscheidung — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang — Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorabentscheidungsfragen für die Entscheidung eines anhängigen Ausgangsrechtsstreits ergibt — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 063/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ignazio Messina & C. SpA

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti — Capitaneria di porto di Genova (C-10/16), Agenzia delle Dogane e dei Monopoli — Ufficio di Genova (C-11/16), Autorità portuale di Genova (C-12/16)

Tenor

Die von der Commissione tributaria provinciale di Genova (Provinzialfinanzkommission Genua, Italien) mit Entscheidungen vom 11. Dezember 2015 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche — Italien) — Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl/Comune di Maiolati Spontini

(Rechtssache C-140/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)

(2017/C 063/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Edra Costruzioni Soc. coop., Edilfac Srl

Beklagte: Comune di Maiolati Spontini

Beteiligte: Torelli Dottori SpA

Tenor

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Transparenzgebot, wie sie mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge umgesetzt wurden, sind dahin auszulegen, dass sie dem Ausschluss eines Bieters von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung zur gesonderten Angabe der Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz im Angebot — deren Nichterfüllung zum Ausschluss vom Verfahren führt — entgegenstehen, die sich nicht ausdrücklich aus den Unterlagen des Verfahrens oder den nationalen Vorschriften ergibt, sondern aus einer Auslegung dieser Vorschriften und der Schließung von Lücken in diesen Unterlagen durch das letztinstanzliche nationale Gericht. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sind ferner dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesem Mangel abzuhelpfen und dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen.

(¹) ABl. C 200 vom 6.6.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Molise — Italien) —
Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl/Comune di Monteroduni**

(Rechtssache C-162/16) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Richtlinie 2014/24/EU — Teilnahme an einem Vergabeverfahren — Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat — Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen — Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels)

(2017/C 063/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Molise

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Spinosa Costruzioni Generali SpA, Melfi Srl

Beklagte: Comune di Monteroduni

Beteiligte: I.c.i. Impresa Costruzioni Industriali Srl u. a., Alba Costruzioni ScpA, Ottoerre Group Srl

Tenor

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Transparenzgebot, wie sie mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge umgesetzt wurden, sind dahin auszulegen, dass sie dem Ausschluss eines Bieters von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung zur gesonderten Angabe der Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz im Angebot — deren Nichterfüllung zum Ausschluss vom Verfahren führt — entgegenstehen, die sich nicht ausdrücklich aus den Unterlagen des Verfahrens oder den nationalen Vorschriften ergibt, sondern aus einer Auslegung dieser Vorschriften und der Schließung von Lücken in diesen Unterlagen durch das letztinstanzliche nationale Gericht. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sind ferner dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesem Mangel abzuweichen und dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen
des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „MIP-TS“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Varna
(Rechtssache C-222/16) ⁽¹⁾**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelspolitik — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 —
Umgehung — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 791/2011 — Offenmaschige Gewebe aus Glasfasern
mit Ursprung in der Volksrepublik China — Antidumpingzölle — Durchführungsverordnungen [EU]
Nr. 437/2012 und [EU] Nr. 21/2013 — Versand aus Thailand — Ausweitung des Antidumpingzolls —
Zeitlicher Anwendungsbereich — Zollkodex der Gemeinschaften — Nacherhebung von Einfuhrabgaben)*

(2017/C 063/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „MIP-TS“ OOD

Kassationsbeschwerdegegnerin: Nachalnik na Mitnitsa Varna

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates vom 3. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, die in dieser Bestimmung genannt sind, unter Angabe ihres Ursprungs in Thailand angemeldet wurden und vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 437/2012 vom 23. Mai 2012 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten Antidumpingmaßnahmen und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren durchgeführt wurden, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Einfuhr anwendbar ist, wenn nachgewiesen wird, dass diese offenmaschigen Gewebe aus Glasfasern ihren Ursprung tatsächlich in der Volksrepublik China haben.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. November 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Dublin District Court — Irland) — Strafverfahren gegen Owen Pardue

(Rechtssache C-321/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Präambel und Art. 6, 20, 41, 47 und 48 — Befugnisse der nationalen Strafverfolgungsbehörde — Fehlende Umsetzung des Unionsrechts — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2017/C 063/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Dublin District Court

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Owen Pardue

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Dublin District Court (Bezirksgericht Dublin, Irland) mit Entscheidung vom 27. Mai 2016 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.6.2016

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 16. November 2016 — Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-577/16)

(2017/C 063/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Trinseo Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Beklagter: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft so auszulegen, dass die Herstellung von Polymeren und insbesondere des Polymers Polycarbonat in Anlagen mit einer Produktionskapazität von über 100 t pro Tag unter die dort genannte Tätigkeit der Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren fällt?

2. Falls die Frage zu 1) mit ja beantwortet wird, hat der Betreiber einer solchen Anlage einen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten aus einer unmittelbaren Anwendung der Regelungen der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses der Kommission 2011/278/EU⁽²⁾, wenn eine kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten nach nationalem Recht allein deshalb nicht in Betracht kommt, weil der betreffende Mitgliedstaat Anlagen zur Herstellung von Polymeren nicht in den Anwendungsbereich des nationalen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie 2003/87/EG aufgenommen hat und diese Anlagen allein deshalb nicht am Emissionshandel teilnehmen?

- ⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275, S. 32.
- ⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 130, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. November 2016 —
Enzo Buccioni/Banca d'Italia**

(Rechtssache C-594/16)

(2017/C 063/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Enzo Buccioni

Rechtsmittelgegnerin: Banca d'Italia

Vorlagefragen

1. Steht der Grundsatz der Transparenz, der in Art. 15 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union als allgemeines verbindliches Ziel klar niedergelegt ist, wenn er dahin verstanden wird, dass (dieser Grundsatz) durch die dort in Abs. 3 vorgesehenen Rechtsquellen oder gleichwertige Quellen geregelt werden kann, deren Inhalt Ausdruck eines übermäßig weiten Ermessens ohne Grundlage in höherrangigen unionsrechtlichen Vorschriften über die notwendige Festsetzung von nicht zur Disposition stehenden Mindestgrundsätzen sein könnte, nicht im Widerspruch zu einer beschränkenden Absicht auf dem Gebiet des europäischen Bankenaufsichtsrechts, die so weit geht, dass dieser Grundsatz der Transparenz auch in dem Fall seines Sinnes entleert würde, in dem das Interesse am Zugang seine Grundlage in wesentlichen Interessen des Antragstellers hat, die offensichtlich denen gleichstehen, für die begünstigende Ausnahmen von den Einschränkungen auf diesem Gebiet bestehen?
2. Sind folglich Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ nicht als nicht außergewöhnliche Fälle, in denen von der Nichtzugänglichkeit der Dokumente abgewichen werden kann, auszulegen, und als Vorschriften, die nach den umfassenderen Zielen von Art. 15 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union auszulegen und als solche auf einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts zurückzuführen sind, wonach der Zugang nach einer angemessenen und verhältnismäßigen Abwägung der Erfordernisse der Kreditwirtschaft gegen die grundlegenden Interessen des von einem *burden sharing* betroffenen Sparers, je nach den maßgeblichen, von einer Aufsichtsbehörde, die ähnliche organisatorische Merkmale und Bereichszuständigkeiten hat wie die Europäische Zentralbank, gesammelten Umständen, nicht eingeschränkt werden kann?

3. Sind daher Art. 53 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ⁽¹⁾, und die Vorschriften des nationalen Rechts, soweit sie mit dieser Bestimmung im Einklang stehen, mit den übrigen unter 1. angeführten Vorschriften und Grundsätzen des Unionsrechts in dem Sinn unvereinbar, dass der Zugang im Fall eines Antrags in diesem Sinne, der nach der Eröffnung des Zwangsliquidationsverfahrens gegen das Bankinstitut gestellt wurde, gewährt werden kann, auch wenn der Antragsteller nicht ausschließlich im Rahmen von zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren, die tatsächlich zum Schutz von Vermögensinteressen, die aufgrund der Eröffnung des Zwangsliquidationsverfahrens über das Bankinstitut beeinträchtigt wurden, eingeleitet wurden, den Zugang beantragt, sondern auch in dem Fall, dass dieser Antragsteller, gerade um die konkrete Möglichkeit solcher zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren vorsorglich zu prüfen, ein vom Staat zum Schutz des Rechts auf Zugang und Transparenz befugtes Gericht gerade zur vollen Wahrung seines Verteidigungs- und Klagerechts anruft, insbesondere im Hinblick auf den Antrag eines Sponsors, der bereits von den Auswirkungen des *burden sharing* in einem Konkursverfahren gegen das Kreditinstitut, bei dem er seine Ersparnisse angelegt hatte, betroffen ist?

⁽¹⁾ ABl. L 287, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 176, S. 338.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 23. November 2016 — Enzo Di Puma/Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

(Rechtssache C-596/16)

(2017/C 063/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Enzo Di Puma

Kassationsbeschwerdegegnerin: Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es im Fall einer rechtskräftigen Feststellung, wonach eine bestimmte Straftat nicht begangen wurde, ohne Notwendigkeit einer weiteren Beurteilung durch das nationale Gericht unzulässig ist, wegen desselben Sachverhalts ein weiteres Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen, das auf die Verhängung von Sanktionen gerichtet ist, die wegen ihrer Natur und Schwere als strafrechtlich einzustufen sind?
2. Muss das nationale Gericht, wenn es die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Abschreckungswirkung der Sanktionen beurteilt, bei der Prüfung, ob der Grundsatz *ne bis in idem* nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt ist, die in der Richtlinie 2014/57 ⁽¹⁾ festgelegten Strafgrenzen berücksichtigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie), ABl. 2014, L 173, S. 179.

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 23. November 2016 — Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)/Antonio Zecca

(Rechtssache C-597/16)

(2017/C 063/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)

Kassationsbeschwerdegegner: Antonio Zecca

Vorlagefragen

1. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es im Fall einer rechtskräftigen Feststellung, wonach eine bestimmte Straftat nicht begangen wurde, ohne Notwendigkeit einer weiteren Beurteilung durch das nationale Gericht unzulässig ist, wegen desselben Sachverhalts ein weiteres Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen, das auf die Verhängung von Sanktionen gerichtet ist, die wegen ihrer Natur und Schwere als strafrechtlich einzustufen sind?
2. Muss das nationale Gericht, wenn es die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Abschreckungswirkung der Sanktionen beurteilt, bei der Prüfung, ob der Grundsatz *ne bis in idem* nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt ist, die in der Richtlinie 2014/57/EU ⁽¹⁾ festgelegten Strafrahmen berücksichtigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) (ABl. 2014, L 173, S. 179).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. November 2016 — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a./Nello Grassi u. a.

(Rechtssache C-616/16)

(2017/C 063/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Gianni Pantuso, Angelo Tralongo, Maria Michela D'Alessandro

Kassationsbeschwerdegegner und Anschlussbeschwerdeführer: Nello Grassi, Carmela Amato, Università degli Studi di Palermo, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero della Salute, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 82/76/EWG ⁽¹⁾, mit der die Richtlinien 75/362/EWG ⁽²⁾ und 75/363/EWG ⁽³⁾ zusammengefasst wurden, dahin auszulegen, dass in ihren Anwendungsbereich auch die Facharztbildungen, sei es auf Vollzeit- oder auf Teilzeitbasis, fallen, die am 31. Dezember 1982 — dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten nach Art. 16 der Richtlinie 82/76/EWG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hatten, um dieser Richtlinie nachzukommen — bereits begonnen hatten und darüber hinaus fortgeführt wurden?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Ist der Anhang, der der Koordinierungsrichtlinie 75/363/EWG durch Art. 13 der Richtlinie 82/76/EWG, mit der die Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG zusammengefasst wurden, hinzugefügt wurde, dahin auszulegen, dass für die Fachausbildungen, die am 31. Dezember 1982 bereits begonnen hatten, die Entstehung der Pflicht zur angemessenen Vergütung der Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt von der Erfüllung der Pflicht zur Neuorganisation oder jedenfalls zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der vorgenannten Richtlinien abhängt?
3. Ist zugunsten von Ärzten, die sich zu Fachärzten weitergebildet haben, indem sie an einer Weiterbildung teilnahmen, die am 1. Januar 1983 bereits begonnen hatte, aber noch nicht abgeschlossen war, eine Verpflichtung zur angemessenen Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 entstanden und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. 1982, L 43, S. 21).
- ⁽²⁾ Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. 1975, L 167, S. 1).
- ⁽³⁾ Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. 1975, L 167, S. 14).

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. November 2016 — Presidenza del Consiglio dei Ministri/Giovanna Castellano u. a.

(Rechtssache C-617/16)

(2017/C 063/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Kassationsbeschwerdegegner: Giovanna Castellano, Maria Concetta Pandolfo, Antonio Marletta, Vito Mannino, Olga Gagliardo, Emilio Nardi, Maria Catania, Massimo Gallucci, Giovanna Pishedda, Giambattista Gagliardo

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 82/76/EWG ⁽¹⁾, mit der die Richtlinien 75/362/EWG ⁽²⁾ und 75/363/EWG ⁽³⁾ zusammengefasst wurden, dahin auszulegen, dass in ihren Anwendungsbereich auch die Facharztausbildungen, sei es auf Vollzeit- oder auf Teilzeitbasis, fallen, die am 31. Dezember 1982 — dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten nach Art. 16 der Richtlinie 82/76/EWG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hatten, um dieser Richtlinie nachzukommen — bereits begonnen hatten und darüber hinaus fortgeführt wurden?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Ist der Anhang, der der Koordinierungsrichtlinie 75/363/EWG durch Art. 13 der Richtlinie 82/76/EWG, mit der die Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG zusammengefasst wurden, hinzugefügt wurde, dahin auszulegen, dass für die Fachausbildungen, die am 31. Dezember 1982 bereits begonnen hatten, die Entstehung der Pflicht zur angemessenen Vergütung der Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt von der Erfüllung der Pflicht zur Neuorganisation oder jedenfalls zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der vorgenannten Richtlinien abhängt?
3. Ist zugunsten von Ärzten, die sich zu Fachärzten weitergebildet haben, indem sie an einer Weiterbildung teilnahmen, die am 1. Januar 1983 bereits begonnen hatte, aber noch nicht abgeschlossen war, eine Verpflichtung zur angemessenen Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 entstanden und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?

-
- (¹) Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/362/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. 1982, L 43, S. 21).
- (²) Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. 1975, L 167, S. 1).
- (³) Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes (ABl. 1975, L 167, S. 14).

Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 7. Dezember 2016 — Anstar Oy

(Rechtssache C-630/16)

(2017/C 063/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Anstar Oy

Anderer Beteiligter: Turvallisuus- ja kemikaalivirasto (Tukes)

Vorlagefragen

1. Sind der Auftrag M/120 und die auf dessen Grundlage erstellte harmonisierte Norm EN 1090-1 (:2009+A1:2011) dahin auszulegen, dass die in den Nrn. 1 bis 4 der Entscheidung des Tukes aufgezählten Produkte zur Befestigung in Beton vor dessen Erhärten (Abhängesysteme, die zur Verbindung von Schalenelementen und Mauerwerkabfangungen mit dem Rahmenwerk eines Gebäudes verwendet werden, bestimmte Ankerbolzen, Ankerplatten und Standard-Stahleinbauteile, Windverband-Systeme, Stützen- und Wandschuhe sowie Balkonanschlüsse) nicht in deren Anwendungsbereich fallen?
2. Stehen die Bauprodukteverordnung (¹), die im vorliegenden Fall genannten Aufträge der Kommission oder das Unionsrecht der vom Tukes vorgenommenen Auslegung, wonach die genannten Produkte nicht in den Anwendungsbereich des Auftrags M/120 und der Norm EN 1090-1 fallen, in sonstiger Hinsicht entgegen?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. 2011, L 88, S. 5).

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 19. Dezember 2016 —
A/S Bevola, Jens W. Trock ApS/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-650/16)

(2017/C 063/25)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A/S Bevola, Jens W. Trock ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefrage

Steht Art. 49 AEUV einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die einen Abzug für Verluste von gebietsansässigen Zweigniederlassungen zulässt, einen Abzug für Verluste von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen aber auch dann verwehrt, wenn die im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/03⁽¹⁾, Marks & Spencer, Rn. 55 f., angeführten Voraussetzungen vorliegen, sofern der Konzern nicht unter den im Ausgangsverfahren beschriebenen Bedingungen die internationale gemeinsame Besteuerung gewählt hat?

⁽¹⁾ Urteil vom 13. Dezember 2005 (EU:C:2005:763).

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-669/16)

(2017/C 063/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Norris-Usher und C. Hermes)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1, Anhang II und Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen hat, dass es keine Gebiete zum Schutz der Art *phocoena phocoena* (Gewöhnlicher Schweinswal) ausgewiesen hat;
- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland durch sein entsprechendes Versäumnis, im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Habitats der Art Gewöhnlicher Schweinswal (*phocoena phocoena*) zur Errichtung eines Natura-2000-Netzes beizutragen, auch gegen Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gewöhnliche Schweinswal (*phocoena phocoena*) sei eine im Wasser lebende Walfart, die in Anhang II der Habitatrichtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sei und die Ausweisung besonderer Schutzgebiete erfordere. Eine signifikante Population dieser Art komme in der Europäischen Union in Meeresgewässern vor, in denen das Vereinigte Königreich Hoheitsrechte ausübe.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 sowie den Anhängen II und III der Habitatrichtlinie müssten Mitgliedstaaten, in deren Meeresgewässern Gewöhnliche Schweinswale vorkämen, Gebiete für ihren Schutz vorschlagen und dadurch zur Errichtung des Natura-2000-Netzes beitragen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müsse die vorgeschlagene Liste von Gebieten erschöpfend sein.

Das Vereinigte Königreich habe nicht genügend Gebiete für den Gewöhnlichen Schweinswal vorgeschlagen.

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 206, S. 7.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2017 von der Tschechischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2016 in der Rechtssache T-141/15, Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache C-4/17 P)

(2017/C 063/27)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und J. Pavliš,)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. Oktober 2016 in der Rechtssache T-141/15, Tschechische Republik/Kommission (im Folgenden: angefochtenes Urteil), in der die Tschechische Republik die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/103⁽¹⁾ der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 53) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) in dem Teil begehrte, mit dem die Ausgaben der Tschechischen Republik in den Jahren 2010 bis 2012 in einer Gesamthöhe von 2 123 199,04 Euro von der Finanzierung ausgeschlossen werden.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den angefochtenen Beschluss in dem Umfang für nichtig zu erklären, in dem er die Ausgaben der Tschechischen Republik in einer Gesamthöhe von 2 123 199,04 Euro von der Finanzierung ausschließt;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Gründe geltend.

Der erste Rechtsmittelgrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ^(¹) des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (im Folgenden: Verordnung Nr. 479/2008) gestützt. Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil einen Rechtsfehler begangen, indem es zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass Art. 11 der genannten Verordnung keine Maßnahmen zum Schutz von Rebstöcken vor Schäden erfasse, die durch Tiere und/oder Vögel verursacht worden seien.

Der zweite Rechtsmittelgrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 479/2008 und die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gestützt. Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Europäische Kommission bestimmte Maßnahmen für durch eine Finanzierung der Europäischen Union insgesamt nicht förderfähig erklärt und aus diesem Grund sämtliche für diese Maßnahmen angefallenen Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen habe, obwohl die Europäische Kommission selbst die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen bei der Beurteilung des Entwurfs für ein Stützungsprogramm geprüft und keinerlei Einwände erhoben habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ^(²) des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik bzw. Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ^(³) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Art. 11 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 ^(⁴) der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER gestützt. Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil einen Rechtsfehler begangen, indem es zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass die Europäische Kommission aus der Finanzierung der Europäischen Union Ausgaben für einen Zeitraum ausschließen könne, in Bezug auf den der Tschechischen Republik die Möglichkeit versagt gewesen sei, sich gemäß dem für finanzielle Berichtigungen im Bereich der Landwirtschaft vorgesehenen Verfahren zu äußern.

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 16, S. 33.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 148, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2005, L 209, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. 2013, L 347, S. 549.

⁽⁵⁾ ABl. 2006, L 171, S. 90.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2017 von ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-154/14, ANKO/Europäische Kommission

(Rechtssache C-6/17 P)

(2017/C 063/28)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Stavroula Paliou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-154/14 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-154/14 enthalte rechtliche Wertungen, die gegen Grundsätze des Unionsrechts verstießen, und legt dagegen Berufung ein.

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, das angefochtene Urteil solle aufgehoben werden

- i. **erstens** in Bezug auf die anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen wegen **eines Rechtsfehlers und Verfahrensfehlern, die die Begründung fehlerhaft machten**;
- ii. **zweitens** wegen eines **Rechtsfehlers** hinsichtlich der Vorschriften, die in Bezug auf die Klageschrift den Beweisgegenstand und die Beweislast und in Bezug auf die Klagebeantwortung die Verteilung der Beweislast regelten.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Rechtsmittelgründe geltend gemacht:

I. In Bezug auf den Rechtsfehler und die Verfahrensfehler:

- 1) Erster Rechtsmittelgrund: völliges Fehlen einer Begründung
- 2) Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und widersprüchliche Begründung

II. In Bezug auf den Rechtsfehler und die Vorschriften, die den Beweisgegenstand und die Beweislast regeln:

- 3) Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler betreffend den Beweisgegenstand und die Beweislast in Bezug auf die Klageschrift
- 4) Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler betreffend die Verteilung der Beweislast in Bezug auf die Klagebeantwortung der Kommission

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2017 von ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-155/14, ANKO/Europäische Kommission

(Rechtssache C-7/17 P)

(2017/C 063/29)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ANKO A.E. Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Stavroula Paliou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-155/14 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Urteil des Gerichts vom 27. April 2016 in der Rechtssache T-155/14 enthalte rechtliche Wertungen, die gegen Grundsätze des Unionsrechts verstießen, und legt dagegen Berufung ein.

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, das angefochtene Urteil solle aufgehoben werden

- i. **erstens** in Bezug auf die anzuwendenden materiell-rechtlichen Bestimmungen wegen **eines Rechtsfehlers und Verfahrensfehlern, die die Begründung fehlerhaft machten**;
- ii. **zweitens** wegen eines **Rechtsfehlers** hinsichtlich der Vorschriften, die in Bezug auf die Klageschrift den Beweisgegenstand und die Beweislast und in Bezug auf die Klagebeantwortung die Verteilung der Beweislast regeln.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Rechtsmittelgründe geltend gemacht:

- I. In Bezug auf den Rechtsfehler und die Verfahrensfehler:
 - 1) Erster Rechtsmittelgrund: völliges Fehlen einer Begründung
 - 2) Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler und widersprüchliche Begründung
- II. In Bezug auf den Rechtsfehler und die Vorschriften, die den Beweisgegenstand und die Beweislast regeln:
 - 3) Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler betreffend den Beweisgegenstand und die Beweislast in Bezug auf die Klageschrift
 - 4) Vierter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler betreffend die Verteilung der Beweislast in Bezug auf die Klagebeantwortung der Kommission

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. November 2016 — Europäische Kommission/
Portugiesische Republik, unterstützt durch: Königreich Spanien, Königreich der Niederlande**

(Rechtssache C-495/15 P) ⁽¹⁾

(2017/C 063/30)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2017 — Deza/ECHA

(Rechtssache T-189/14) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der ECHA befinden und Informationen enthalten, die im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung der Verwendung des Stoffes Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) vorgelegt wurden — Entscheidung, bestimmte Informationen offen zu legen, die nach Ansicht der Klägerin als vertraulich einzustufen sind — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Begriff des Privatlebens — Eigentumsrecht — Begründungspflicht)

(2017/C 063/31)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Deza, a.s. (Valašské Meziříčí, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Dejl)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Iber, T. Zbihlej und M. Heikkilä, dann M. Heikkilä, C. Buchanan und W. Broere im Beistand von Rechtsanwältin M. Mašková)

Streichhelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart, P. Ondrůšek und K. Talabér-Ritz) sowie ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) und Vereniging Health Care Without Harm Europe (Rijswijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der ECHA vom 24. Januar 2014 betreffend die Offenlegung bestimmter von der Klägerin im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung der Verwendung des Stoffes Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) vorgelegter Informationen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deza, a.s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
4. ClientEarth, das European Environmental Bureau (EEB) und die Vereniging Health Care Without Harm Europe tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — QuaMa Quality Management/EUIPO — Microchip Technology (medialbo)

(Rechtssache T-225/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke medialbo — Ältere Unionswortmarke MediaLB — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Eintragung des Übergangs des Rechts an einer Marke — Art. 17 Abs. 7 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 063/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: QuaMa Quality Management GmbH (Glashütten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Chandler, Arizona, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Microchip Technology, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bergmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Februar 2015 (verbundene Sachen R 1809/2014-4 und R 1680/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Microchip Technology und Alexander Bopp.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die QuaMa Quality Management GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2016 — Speciality Drinks/EUIPO — William Grant (CLAN)

(Rechtssache T-250/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke CLAN — Ältere Unionswortmarke CLAN MACGREGOR — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der von den einander gegenüberstehenden Zeichen erfassten Waren — Maßgebliche Verkehrskreise — Wechselbeziehung der Kriterien — Abänderungsbefugnis — Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 063/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Speciality Drinks Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: G. Pritchard, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Vuijst, A. Folliard-Monguiral und M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: William Grant & Sons Ltd (Dufftown, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Cormack und G. Anderson, Solicitors)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2015 (Sache R 220/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen William Grant & Sons und Speciality Drinks

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Speciality Drinks Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Morgan & Morgan/EUIPO — Grupo Morgan & Morgan (Morgan & Morgan)

(Rechtssache T-399/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Morgan & Morgan — Ältere Unionsbildmarke MMG TRUST MIEMBRO DEL GRUPO MORGAN & MORGAN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 063/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Morgan & Morgan Srl International Insurance Brokers (Conegliano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Caricato und F. Gatti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und C. Martini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Grupo Morgan & Morgan (Panama, Panama)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Mai 2015 (Sache R 1657/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Grupo Morgan & Morgan und Morgan & Morgan International Insurance Brokers

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Morgan & Morgan Srl International Insurance Brokers trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — Cofely Solelec u. a./Parlament**(Rechtssache T-419/15) ⁽¹⁾****(Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg — Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens — Begründungspflicht — Auftragswert — Offensichtlicher Ermessensfehler)**

(2017/C 063/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Cofely Solelec (Esch-sur-Alzette, Luxemburg), Mannelli & Associés SA (Bertrange, Luxemburg) und Cofely Fabricom (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Marx)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Chrétien und M. Mraz)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der in den Schreiben der Generaldirektion Infrastrukturen und Logistik des Europäischen Parlaments vom 29. Mai bzw. vom 11. Juni 2015, Aktenzeichen D(2015) 24297 und D(2015) 28116, enthaltenen Beschlüsse, mit denen den Klägerinnen die Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens INLO-D-UPIL-T-14-A04 für die Vergabe des Loses Nr. 75 „Elektrizität — Starkstrom“ für das Projekt für Ausbau und Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg (Luxemburg) mitgeteilt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cofely Solelec, die Mannelli & Associés SA und die Cofely Fabricom tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Stock Polska/EUIPO — Lass & Steffen (LUBELSKA)**(Rechtssache T-701/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke LUBELSKA — Ältere nationale Wortmarke Lubeca — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Grad der Aufmerksamkeit des Publikums — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 063/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stock Polska Sp. z o. o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gawrylczyk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Lass & Steffen GmbH Wein- und Spirituosen-Import (Lübeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunz-Hallstein)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2015 (Sache R 1788/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Lass & Steffen Wein- und Spirituosen-Import und Stock Polska.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stock Polska sp. z.o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2017 — Netguru/EUIPO (NETGURU)

(Rechtssache T-54/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke NETGURU — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 063/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Netguru sp. z o.o. (Poznań, Polen) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt K. Jarosiński, dann Rechtsanwälte T. Grzybkowski, T. Guzek und M. Jackowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2015 (Sache R 144/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens NETGURU als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Netguru sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff)**(Rechtssache T-64/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Tasty Puff — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2017/C 063/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Michał Wieromiejczyk (Pabianice, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Rumpel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 (Sache R 3058/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens Tasty Puff als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Michał Wieromiejczyk trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2017 — Kommission/Frieberger und Vallin**(Rechtssache T-232/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Reform des Statuts — Anhebung des Ruhestandsalters — Entscheidung, mit der die Neuberechnung der für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre verweigert wird — Grundsatz ne ultra petita — Rechtsfehler — Begründungspflicht)**

(2017/C 063/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und G. Gattinara)

Andere Parteien des Verfahrens: Jürgen Frieberger (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien), Benjamin Vallin (Saint-Gilles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 2. März 2016, Frieberger und Vallin/Kommission (F-3/15, EU:F:2016:26), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 2. März 2016, Frieberger und Vallin/Kommission (F-3/15) wird aufgehoben.

2. Die von Jürgen Frieberger und Benjamin Vallin vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst erhobene Klage in der Rechtssache F-3/15 wird abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
4. Herr Frieberger und Herr Vallin tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst einschließlich der Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — MS/Kommission

(Rechtssache T-314/16)

(2017/C 063/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: MS (Castries, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und infolgedessen

- die Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2016 über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten sowie die diese Weigerung bestätigende Entscheidung vom 19. April 2016 für nichtig zu erklären;
- den nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro bezifferten, durch das rechtswidrige Verhalten der Europäischen Kommission verschuldeten immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43), konkret gegen deren Art. 2 und 4, geltend.

Nach dem Vorbringen des Klägers hat die Kommission ihre Verweigerung des Zugangs zu den begehrten Dokumenten mit zwei in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Ausnahmeregelungen begründet, nämlich zum einen mit dem Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen und zum anderen mit dem Schutz von Gerichtsverfahren. Die Kommission habe jedoch nicht belegt, dass die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der in den Dokumenten genannten Personen beeinträchtigt hätte. Darüber hinaus sei die Übermittlung der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten unbedingt erforderlich, um die gegen den Kläger erhobenen Anschuldigungen zu verstehen. Ohne diese Möglichkeit käme dem Kläger keine Waffengleichheit zu und wäre er nicht in der Lage, seine Verteidigung in angemessener Weise vorzubereiten. Der Zugang zu den Dokumenten sowie zu den darin enthaltenen personenbezogenen Daten sei dagegen im Hinblick auf die Ziele der guten Verwaltung, des Schutzes der Verteidigungsrechte und der Achtung des Privatlebens des Klägers notwendig, gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Kommission beeinträchtige vielmehr das Privatleben des Klägers, indem sie die ihn betreffenden personenbezogenen Daten treuwidrig verarbeite.

Hilfsweise bringt der Kläger vor, dass die Ausnahmeregelungen des Art. 4 einer Verbreitung des begehrten Dokuments nur dann entgegenstünden, wenn kein öffentliches Interesse an dieser Verbreitung bestehe. Die Grundrechte, insbesondere die Verteidigungsrechte, stellten ein solches öffentliches Interesse dar.

Die Kommission habe sich in ihrer Entscheidung über die Ablehnung des Zweitantrags auf eine allgemeine Begründung beschränkt und nicht ausgeführt, inwiefern ein teilweiser Zugang zu den Dokumenten das Interesse des Schutzes personenbezogener Daten und des Privatlebens der dort erwähnten Einzelpersonen gefährden würde.

Schließlich macht der Kläger geltend, dass ihm durch die von der Kommission schuldhaft begangenen Rechtswidrigkeiten ein tatsächlicher und sicherer Schaden entstanden sei.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Nf Nails In Vogue/EUIPO — Nails & Beauty (NAILS FACTORY)

(Rechtssache T-886/16)

(2017/C 063/41)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Nf Nails In Vogue, SL (Arganda del Rey, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Jáudenes Sánchez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nails & Beauty Vertriebs GmbH (Kiel, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „NAILS FACTORY“ — Anmeldung Nr. 13 528 336.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 202/202016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zu bestätigen;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/
Kommission**

(Rechtssache T-890/16)

(2017/C 063/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark), Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 30. September 2016 (angefochtener Beschluss) zu bestimmten Beihilfemaßnahmen zugunsten bestimmter Dritter im Zusammenhang mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen zehn Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die mögliche Überkompensierung bei den Eisenbahngebühren eine bestehende Beihilfe sei, die mit ihrem Beschluss vom 23. Juli 2015 genehmigt worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die kostenlose Nutzung staatlichen Eigentums eine bestehende Beihilfe sei, die mit ihrem Beschluss vom 23. Juli 2015 genehmigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die Staatsgarantien zugunsten des betreffenden Dritten eine bestehende Beihilfe seien, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden sei.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die Kapitalzuführungen eine bestehende Beihilfe seien, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die Staatsdarlehen eine bestehende Beihilfe seien, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden sei.
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die staatliche Beihilfe, die den Betrag übersteige, der mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden sei, eine bestehende Beihilfe sei.
7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die Steuervorteile eine bestehende Beihilfe seien, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden sei.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsirrtümlich angenommen, dass die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 nicht genehmigten Beihilfemaßnahmen mit ihrem Beschluss vom 23. Juli 2015 genehmigt worden seien.
9. Neunter Klagegrund: Die Kommission habe gegen ihre Pflicht zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens verstoßen.
10. Zehnter Klagegrund: Die Kommission sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen.

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/
Kommission**

(Rechtssache T-891/16)

(2017/C 063/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark), Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, dass es die Beklagte im Sinne von Art. 265 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen, da sie nicht zu der Beschwerde der Klägerinnen vom 5. Juni 2014 über die staatliche Beihilfe Stellung genommen hat, die zur Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung gewährt worden ist;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen, einschließlich der den Klägerinnen entstandenen Verfahrenskosten, und zwar auch dann, wenn die Kommission nach Klageerhebung Maßnahmen ergreifen sollte, durch die sich nach Ansicht des Gerichts die Klage erledigt, oder das Gericht die Klage als unzulässig abweisen sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die in der Form einer möglichen Überkompensierung bei den nichtgewerblichen Eisenbahngebühren gewährt worden sei, die das nationale dänische Eisenbahnunternehmen DSB dem betroffenen Dritten für die Nutzung der festen Verbindung zu zahlen habe (Bauphase).
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die dem betroffenen Dritten in der Form der kostenlosen Nutzung staatlichen Eigentums für den Bau der festen Verbindung gewährt worden sei (Bauphase).
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die dem betroffenen Dritten in der Form von Staatsgarantien gewährt worden sei, da diese nicht mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigt worden seien (Planungsphase).
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die dem betroffenen Dritten in der Form von Kapitalzuführungen gewährt worden sei, die über die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigten Beträge hinausgegangen seien (Planungsphase).
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die den betroffenen Dritten in der Form von Staatsdarlehen gewährt worden seien, da mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 lediglich die Gewährung von Staatsgarantien genehmigt worden sei (Planungsphase).
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die den betroffenen Dritten in der Form von Staatsdarlehen gewährt worden seien, die das mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 genehmigte Budget überschritten hätten (Planungsphase).

7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe es im Sinne von Art. 265 AEUV unterlassen, einen Beschluss in Bezug auf die staatliche Beihilfe zu fassen, die den betroffenen Dritten in der Form von Steuervorteilen gewährt worden sei, die mit ihrer Entscheidung vom 13. Juli 2009 nicht genehmigt worden seien (Planungsphase).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2016 — Labiri/EWSA und Ausschuss der Regionen

(Rechtssache T-904/16)

(2017/C 063/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. De Montigny)

Beklagte: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

für Recht zu erkennen und zu entscheiden:

- Die Entscheidung des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen vom 11. Mai 2016, die Klägerin zur Umsetzung des in der Rechtssache F-33/15 geschlossenen Vergleichs als Verwaltungsrätin in die Direktion Übersetzung zu versetzen, wird aufgehoben.
- Der EWSA hat einen Ermessensmissbrauch begangen und seine Treuepflicht gegenüber der Klägerin verletzt, indem er sie vorsätzlich über die Tragweite des am 4. Februar 2016 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs getäuscht hat.
- Der EWSA und der AdR tragen gemeinsam die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da die angefochtene Entscheidung unter offensichtlicher Missachtung der gütlichen Einigung in der Rechtssache F-33/15, Labiri/EWSA, erlassen worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, da die Klägerin vorsätzlich über die Tragweite des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs, genauer über die Auslegung des Vergleichswortlauts durch die beiden Ausschüsse, getäuscht worden sei.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — Schwenk Zement/Kommission

(Rechtssache T-907/16)

(2017/C 063/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész, M. Raible und G. Wecker)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären,
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Nichtigkeitsklage richtet sich gegen den Beschluss C (2016) 6591 final der Kommission vom 10. Oktober 2016 (Fall M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia [Abl. 2016, C 374, S. 1]).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾, ggf. i.V.m. Randnr. 147 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (im Folgenden: Konsolidierte Zuständigkeitsmitteilung)

Die Klägerin trägt im Rahmen des ersten Klagegrundes vor, dass die Kommission für die Prüfung des streitigen Zusammenschlusses nicht zuständig sei. Wäre nämlich die Klägerin richtigerweise nicht als beteiligtes Unternehmen angesehen worden, wären die Umsatzschwellen nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 nicht erfüllt.

2. Zweiter Klagegrund: Begründungsmangel

Die Klägerin rügt an dieser Stelle, dass die Kommission zwar auf das Vorliegen des Ausnahmefalles der Randnr. 147 der Konsolidierten Zuständigkeitsmitteilung verweise, aber nicht dargelegt habe, dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen würden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Abl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2016 — RRTEC/EUIPO — Mobotec (RROFA)**(Rechtssache T-912/16)**

(2017/C 063/46)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch***Parteien**

Klägerin: RRTEC sp. z o o. (Gleiwitz, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Radca prawny] T. Gawrylczyk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mobotec AB (Göteborg, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „RROFA“ — Anmeldung Nr. 12 699 534.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 2392/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2016 — Fininvest und Berlusconi/EZB

(Rechtssache T-913/16)

(2017/C 063/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest) (Rom, Italien), Silvio Berlusconi (Rom) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vaccarella, A. Di Porto, M. Carpinelli und A. Saccucci)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 25. Oktober 2016 für nichtig zu erklären, mit der sie „dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an dem Zielunternehmen durch die Erwerber widerspricht“,
- der Europäischen Zentralbank die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 25. Oktober 2016 (ECB/SSM/20016-7LVZJ6XRIE7VNZ4UBX81/4), die nach den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013 L 176, S. 338, im Folgenden: CRD IV), den Art. 1 Abs. 5, 4 Abs. 1 Buchst. c und 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013 L 287, S. 63, im Folgenden: SSM-Verordnung), Art. 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ABl. 2014 L 141, S. 1, im Folgenden: SSM-Rahmenverordnung) und den Art. 19, 22 und 25 des italienischen Bankengesetzes erlassen wurde und mit der die Europäische Zentralbank dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut (Zielunternehmen) durch die Finanziaria d'Investimento Fininvest S.p.A. widersprochen hat.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger acht Klagegründe geltend, die in drei Gruppen gegliedert sind.

1. Erster Klagegrund: Falsche Anwendung der Art. 22 und 23 der CRD IV, Verstoß gegen die Art. 1 Abs. 5, 4 Abs. 1 Buchst. c und 15 der SSM-Verordnung und der Art. 86 und 87 der SSM-Rahmenverordnung, auch in Verbindung mit den Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 13 Abs. 2 EUV und des Art. 127 Abs. 6 AEUV, sowie Ermessensmissbrauch
2. Zweiter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Eine extensive Anwendung der CRD IV verstoße gegen den allgemeinen Grundsatz des Verbots der Rückwirkung von Sekundärrechtsakten
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Rechtskraft, in die das endgültige Urteil Nr. 882 des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) vom 3. März 2016 erwachsen sei, der über die Wirkungen der Fusionsgenehmigung entschieden habe, die die Banca d'Italia der Beteiligung von Fininvest an dem Zielunternehmen erteilt habe

— Insoweit wird geltend gemacht, dass diese erste Klagegrundgruppe die Prämisse der angefochtenen Entscheidung betreffe und insbesondere die von der EZB zugrunde gelegte Auslegung der CRD IV beanstande, die rechtsfehlerhaft sei und in rechtswidriger Weise die der EZB von der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung verliehenen spezifischen Befugnisse ausweite und gegen die Rechtskraft verstoße, die dem endgültigen Urteil des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) vom 3. März 2016 auf nationaler Ebene zukomme, in dem über die Beteiligung an dem Zielunternehmen entschieden worden sei.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 4 Abs. 3 der SSM-Verordnung, Art. 23 Abs. 1 und 4 der CRD IV und die allgemeinen Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Handelns der Verwaltung in Bezug auf die Anwendung der nationalen Umsetzungsvorschriften durch die EZB sowie Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit, da die EZB angenommen habe, dass die 2008 von den Ausschüssen CEBS, CESR und CEIOPS angenommenen *Guidelines for the prudential assessment of acquisitions and increases in holdings in the financial sector required by Directive 2007/44/EC* gegenüber den Klägern Wirkungen hätten.

5. Fünfter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, vorliegend ein Untersuchungs- und ein Begründungsmangel in Bezug auf das Kriterium des „voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf [das] Kreditinstitut“ (Art. 23 Abs. 1 der CRD IV)

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen die Wirkungen einer Enteignungsmaßnahme entfalte, die den Zwangsverkauf eines erheblichen Gesellschaftsanteils vorschreibe, und Verstoß gegen die Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die entsprechenden allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungstraditionen ableiten ließen.

— Insoweit wird geltend gemacht, dass diese zweite Klagegrundgruppe die Beurteilung der EZB betreffe und zum einen die von der EZB vorgenommene Auslegung der nationalen Bestimmungen und zum anderen die fehlende konkrete Beurteilung des „voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf [das] Kreditinstitut“ sowie die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Aufsichtsbereich beanstande.

Die dritte Klagegrundgruppe betreffe dagegen eine Reihe schwerwiegender Verfahrensfehler im Aufsichtsverfahren und in der abschließenden Entscheidung der EZB.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, die „in vollem Umfang [hätten] gewahrt werden“ müssen (Art. 22 Abs. 2 der SSM-Verordnung und Art. 32 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung), und gegen das in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerte Recht auf eine gute Verwaltung, weil die Kläger erst verspätet Zugang zur Akte erhalten und nicht die Möglichkeit gehabt hätten, den Inhalt des Rechtsakts der EZB zu erfahren, auf dessen Grundlage das Genehmigungsverfahren eingeleitet worden sei. Es wird auch eine falsche Anwendung von Art. 32 Abs. 1 und 5 der SSM-Rahmenverordnung geltend gemacht.

8. Achter Klagegrund: Rechtswidrigkeit des Art. 31 Abs. 3 der SSM-Rahmenverordnung im Hinblick auf Art. 277 AEUV wegen Verstoßes gegen die in Art. 41 der Charta der Grundrechte gewährleisteten Verteidigungsrechte und den entsprechenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungstraditionen ableiten ließen.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2017 — J.M.-E.V. e hijos/EUIPO — Masi (MASSI)

(Rechtssache T-2/17)

(2017/C 063/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: J.M.-E.V. e hijos, SRL (Granollers, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ceballos Rodríguez und J. Güell Serra)

Beklagter: Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alberto Masi (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „MASSI“ — Unionsmarke Nr. 414086.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2016 (berichtigt durch Entscheidung vom 3. November 2016) in der Sache R 793/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag von Herrn Alberto Masi auf Nichtigerklärung der Eintragung der Unionsmarke Nr. 414086 „MASSI“ in Klasse 12 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und dem anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO für den Fall, dass er diesem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 56 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 (*res judicata*);
 - Nichtanwendung von Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 4. Januar 2017 — Equivalenza Manufactory/EUIPO — ITM Entreprises (BLACK LABEL BY EQUIVALENZA)

(Rechtssache T-6/17)

(2017/C 063/49)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Equivalenza Manufactory, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macías Bonilla, G. Marín Raigal und E. Armero Lavie)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ITM Entreprises SA (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BLACK LABEL BY EQUIVALENZA“ — Anmeldung Nr. 13 576 616.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Oktober 2016 in der Sache R 690/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben und folglich die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO als Beklagtem und gegebenenfalls der Streithelferin ITM Entreprises die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Januar 2017 — John Mills/EUIPO — Jerome Alexander Consulting (MINERAL MAGIC)

(Rechtssache T-7/17)

(2017/C 063/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: John Mills Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jerome Alexander Consulting Corp. (Surfside, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „MINERAL MAGIC“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 12 151 379.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2016 in der Sache R 2087/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Januar 2017 — Golden Balls/EUIPO — Intra-Pressé (GOLDEN BALLS)

(Rechtssache T-8/17)

(2017/C 063/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Golden Balls Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough QC, M. Hawkins, Solicitor und Rechtsanwalt T. Dolde)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Intra-Pressé (Boulogne Billancourt, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „GOLDEN BALLS“ — Anmeldung Nr. 6 036 503

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. September 2016 in der Sache R 1962/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 11. Januar 2017 — Mellifera/Kommission**(Rechtssache T-12/17)**

(2017/C 063/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Mellifera eV, Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung (Rosenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Willand)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Ares (2016) 6306335 der Kommission vom 8. November 2016, dem Kläger zugegangen am 11. November 2016, für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, über die Begründetheit des Antrags des Klägers auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1096 zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat erneut zu entscheiden;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾ und mit dem Übereinkommen von Århus ⁽²⁾

Der Kläger trägt im Rahmen des ersten Klagegrundes vor, dass die Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat ein Verwaltungsakt sei, der in dem Verfahren nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 überprüft werden könne.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽³⁾

Der Kläger macht geltend, dass die Kommission nicht befugt gewesen sei, die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat nach der oben genannten Bestimmung zu verlängern, da diese Regelung im vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar gewesen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽²⁾ Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Januar 2017 — Europa Terra Nostra/Parlament**(Rechtssache T-13/17)**

(2017/C 063/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Europa Terra Nostra e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Richter)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. I.4.1 des Beschlusses des Beklagten vom 12. Dezember 2016 (Nummer: FINS-2017-30) betreffend die Kürzung des Vorfinanzierungsbetrages auf 33 % des festgesetzten Höchstbetrages sowie die Anordnung der Stellung einer Sicherheitsleistung für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verträge sowie bei ihrer Durchführung anzuwendender Rechtsnormen

- Der Kläger macht geltend, dass gemäß Art. 134 Abs. 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾ sowie gemäß Art. 206 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ⁽²⁾ bei Finanzhilfen mit geringem Wert überhaupt keine Sicherheitsleistung verlangt werden dürfe.
- Zudem bestehe kein Sicherungsinteresse des Beklagten, weil der gegen die „Alliance for Peace and Freedom“ (im Folgenden: APF) gerichtete Überprüfungsantrag völlig substanzlos und offensichtlich unbegründet sei.
- Darüber hinaus habe der Beklagte das gegen die APF eingeleitete Überprüfungsverfahren über ein halbes Jahr hinweg vorsätzlich verschleppt und dadurch sein angebliches Sicherheitsbedürfnis selbst herbeigeführt.
- Ferner erwiesen sich die Maßnahmen als unverhältnismäßig, weil der Kläger nicht in der Lage sei, Sicherheiten zu stellen, und ihm durch den Entzug der finanziellen Förderung die wirtschaftliche Existenzvernichtung drohe, welche eine Verzerrung des politischen Wettbewerbs nach sich ziehe. Dies stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Klägers auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) dar.

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

Der Kläger rügt darüber hinaus einen Ermessensmissbrauch von Seiten des Beklagten. Er ist der Meinung, bei den Maßnahmen des Beklagten handele es sich um ein rein politisch motiviertes Manöver, um einer missliebigen politischen Partei einschließlich der angeschlossenen Stiftung die finanzielle Förderung zu entziehen und dadurch den politischen Wettbewerb in der Union zu manipulieren.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Januar 2017 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB

(Rechtssache T-14/17)

(2017/C 063/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Rübsamen)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 15. April 2016 über die 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/SRF/2016/06) und den Beschluss des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vom 20. Mai 2016 über die Anpassung der 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, in Ergänzung des Beschlusses des Ausschusses vom 15. April 2016 über die 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/SRF/2016/13) für nichtig zu erklären, soweit die angefochtenen Beschlüsse den Beitrag der Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) wegen unzureichender Begründung der angefochtenen Beschlüsse
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta wegen fehlender Anhörung der Klägerin vor Erlass der angefochtenen Beschlüsse
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 103 Abs. 7 Buchst. h der Richtlinie 2014/59/EU⁽¹⁾, Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽²⁾, Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽³⁾, Art. 16 und 20 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen Anwendung des Multiplikators von 0,556 für den IPS (Institutional Protection Scheme) — Indikator

Die Klägerin rügt im Rahmen des dritten Klagegrundes, dass der Beklagte den IPS-Indikator bei ihr nicht voll zur Anwendung gebracht habe. Die Schutzwirkung eines institutsbezogenen Sicherungssystems bestehe für alle Mitgliedsinstitute umfassend und gleichermaßen. Eine Differenzierung zwischen den Instituten auf Ebene des IPS-Indikators sei systemwidrig und willkürlich. Auch die Einstufung der Klägerin in die Gruppe der Institute mit dem höchsten Risikoprofil sei offenkundig unberechtigt und willkürlich.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators

Die Klägerin stützt sich ferner darauf, dass der Ausschuss gegen ihre unternehmerische Freiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, indem er Risikoanpassungsmultiplikatoren berechnete, die nicht im Einklang mit dem im Verhältnis zu anderen beitragspflichtigen Instituten überdurchschnittlich guten Risikoprofil der Klägerin stünden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. 2014, L 173, S. 190).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

Klage, eingereicht am 6. Januar 2017 — Mitrakos/EUIPO — Belasco Baquedano (YAMAS)**(Rechtssache T-15/17)**

(2017/C 063/55)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Kläger:* Dimitrios Mitrakos (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Bakopanou)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Juan Ignacio Belasco Baquedano (Viana, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Kläger*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „YAMAS“ — Anmeldung Nr. 13 645 478*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Oktober 2016 in der Sache R 532/2016-2**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die ihrem Erlass vorausgegangene Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen und die Eintragung der angemeldeten Marke zuzulassen;
- dem EUIPO und/oder dem anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. Januar 2017 — APF/Parlament**(Rechtssache T-16/17)**

(2017/C 063/56)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Alliance for Peace and Freedom (APF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Richter)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. I.4.1 des Beschlusses des Beklagten vom 12. Dezember 2016 (Nummer: FINS-2017-15) betreffend die Kürzung des Vorfinanzierungsbetrages auf 33 % des festgesetzten Höchstbetrages sowie die Anordnung der Stellung einer Sicherheitsleistung für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-13/17, Europa Terra Nostra/Parlament, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2017 — Rintisch/EUIPO — Compagnie laitière européenne (PROTICURD)

(Rechtssache T-25/17)

(2017/C 063/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Bernhard Rintisch (Bottrop, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie laitière européenne SA (Condé Sur Vire, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung Nr. 981 041 der Wortmarke „PROTICURD“ mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2016 in der Sache R 247/2016-4.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE